

SeniorenRat Münster e.V. / SRM

- 25.02.2020 Änderungen durch die Mitgliederversammlung (siehe Seite 7 unten)
- 29.01.2007 Geänderte, beschlossene Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 2 Zweck und Aufgaben	Seite 1
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 4 Rechtsgrundlagen	Seite 2
§ 5 Finanzierung	Seite 2
§ 6 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 7 Ehrungen	Seite 2
§ 8 Organe des Vereins	Seite 3
§ 9 Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 10 Vorstand	Seite 4
– Geschäftsführender Vorstand	
– Gesamtvorstand	
§ 11 Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 26 BGB)	Seite 5
§ 12 Wahl des Vorstandes	Seite 5
§ 13 Kassenprüfer / Kassenprüfung	Seite 6
§ 14 Satzungsänderungen	Seite 6
§ 15 Auflösung des Vereins	Seite 6
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	Seite 7

Seniorenrat Münster e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Seniorenrat Münster e.V. (zukünftig SRM) und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
2. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münster
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Seniorenrat Münster e.V. vertritt die Interessen älterer Menschen.
2. Der Verein fördert
 - die Partnerschaft zwischen den Generationen,
 - die Solidarität mit den älteren Mitbürger*innen,
 - die Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dabei sieht er sich als Gestalter und Vermittler gemeinsamer Freizeit. Nicht allein für seine Mitglieder.
3. Er erteilt Ratschläge soweit ihm dies zusteht und diese gewollt sind.
4. Er fördert und beteiligt sich am Beleben
 - von Partnerschaften zwischen den Generationen,
 - wahrhafter Solidarität zwischen Einwohnern der Stadt Münster und darüber hinaus,
 - der Teilnahme und Teilhabe älterer Einwohner am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.
5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und ungebunden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Seniorenrates Münster e.V. sind seine Satzung und die Ordnungen, die er sich zur Durchführung seiner Satzung gibt.
2. Die Ordnungen: z.B. Geschäftsordnung des Vorstandes, Wahlordnung, werden vom 3. Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei-Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
3. Ordnungen sind wie die Satzung für die Organe und Mitglieder des SRM verbindlich.
4. Satzung und Ordnungen werden auf Anforderung von der Geschäftsstelle des Seniorenrates Münster zugesandt.

§ 5 Finanzierung

1. Der Seniorenrat Münster finanziert sich durch:

- Zuschüsse Öffentlicher Hand
 - Mitgliederbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
2. entfällt

§ 6 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:

a) natürliche Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben

b) juristische Personen, die Ziele und Aufgaben des Seniorenrates Münster unterstützen

2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig (Näheres regelt die Beitragsordnung). Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschrift.

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Formular) an den Vorstand zu richten. Die Beitrittserklärung gilt mit der Übersendung ihrer Bestätigung sowie des Mitgliedsausweises.

4. streichen

5. Neue Ziffer 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder durch Auflösung des Vereins.

6. Neue Ziffer 5. neuer Text: Der Austritt aus dem SRM ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.

7. Neue Ziffer 6: Text bleibt unverändert: Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem SRM ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt hat.

Die Entscheidung ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Ehrungen

1. Der SRM kann Mitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste im Bereich der Seniorenarbeit durch Ernennung oder Auszeichnung ehren.

2. Die Ernennung zum 'Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden' oder zum 'Ehrenmitglied' erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)

2. der Vorstand (§ 10), der sich gliedert in:

- den Gesamtvorstand

- den Geschäftsführenden Vorstand

3. der Vorstand nach § 26 BGB (§ 11)

Der Verein versteht sich nach außen als Seniorenrat Münster (SRM)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Angelegenheiten des Seniorenrates Münster (SRM) von besonderer Bedeutung.

Ihre Beschlüsse sind für Mitglieder und Vorstand bindend.

2. Jeder ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des SRM (§ 6, Ziff. 1) sowie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder (§ 7, Ziff. 2).

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur bei Anwesenheit abgegeben werden kann.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

4.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes mit dem Jahresabschluss und des Berichtes der Kassenprüfer/innen.

4.2 Entlastung des Vorstandes

4.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

4.4 Wahl der Kassenprüfer/innen

4.5 Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge

4.6 Beschlussfassung über eingereichte Anträge

4.7 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

4.8 Beschlussfassung über Beschwerden in letzter Instanz sowie über die Berufung gegen einen Ausschließlichkeitsbeschluss des Vorstandes

4.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

5. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, möglichst im ersten Quartal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder Verlangen von mindestens. Einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe von Gründen einberufen.

6. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie mit Hinweisen zu Antragstellung und zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung laut

Satzung (§9, Ziff. 7 und 2). In der Tagesordnung müssen die Beschlussgegenstände eindeutig bezeichnet werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

7. Anträge außerhalb der vom Vorstand erstellten, in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand (Geschäftsstelle) eingereicht sind. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur über einen Dringlichkeitsantrag nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Versammlung per Akklamation einen/eine Versammlungsleiter/in. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat dem Versammlungsrecht „Haus- und Ordnungsrecht“.
9. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
10. Über die Annahme von Beschlussnträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt (vgl. §§ 14, 15). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem /der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Sie erfolgt in der Regel „offen“ durch Handaufheben. Eine schriftliche Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnissen festhält. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/en und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
13. Beschlüsse und Wahlergebnisse von Mitgliederversammlungen werden allen Mitgliedern ab der vierten Woche nach dem Tag der Mitgliederversammlung öffentlich gemacht (Näheres regelt die Geschäftsordnung).

§ 10 Vorstand

1. Der **Geschäftsführende** Vorstand besteht aus höchstens 6 Mitgliedern. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- . der/die Vorsitzende.
- . zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende.
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- Der/die Schriftführer/in

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins sowie für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung und Erledigung bedürfen.

2. Der Gesamtvorstand des SRM besteht aus max. 16 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- . die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (gem. Ziffer 1.) und
- . bis zu 10 Beisitzer/innen

Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein nach seiner Zweckbestimmung (§ 2) und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Bei der Entwicklung und Gestaltung von Projekten erhält er fachliche Unterstützung von „Arbeitskreisen“ (§ 10, Ziff.8).

3. Die Mitglieder für die Vorstandsgremien (§ 10, Ziff. 1 u. 2) werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt (§ 12, Ziff. 2.).

4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Wahl (Ergänzungswahl) auf der nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen. „Beisitzer“ oder „Beisitzerinnen“, die vorzeitig ausscheiden, werden nicht gleich durch neue kommissarisch beauftragte Beisitzer/innen ersetzt. Über die Ergänzung entscheidet erst die nächste Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz (soweit die Kassenlage des Vereins es zulässt).

6. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Mit der ehrenamtlichen Verwaltung der Geschäftsstelle ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu beauftragen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt in einem „Geschäftsverteilungsplan“ die Zuständigkeiten und Verantwortung der Vorstandsgremien sowie der Vorstandsmitglieder für bestimmte Sachgebiete und Aufgaben. Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen.

8. Der Gesamtvorstand kann Arbeitskreise einsetzen, die ständig oder projektbezogen für eine befristete Zeit arbeiten (Näheres regelt die Geschäftsordnung).

9. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen sowie Mitglieder des Vorstandes zu Mitwirkung in kommunalen Gremien und Senioren relevanten Vereinigungen ohne oder mit ausdrücklicher Weisung des Vorstandes benennen (soweit deren Satzungen dem nicht entgegenstehen).

10. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des „Gesamtvorstandes“, bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.

11. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Geschäftsführenden- oder des Gesamtvorstandes ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der jeweiligen Anzahl von Vorstandsmitgliedern erschienen ist.

12. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Sitzungsprotokolle sind innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Vorstandsgremiums zu versenden.

§ 11 Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Seniorenrates Münster e.V. (SRM) ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis. Die Verhinderung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden braucht nicht mehr nachgewiesen zu werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus der Mitte der Vorstandsmitglieder bestellen (vgl. § 10. Ziff. 4).

§ 12 Wahlen des Vorstandes

1. Für ein Vorstandsamt können nur Einzelpersonen gewählt werden, die Mitglieder des Seniorenrates Münster e.V. sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums (§ 10, Ziff. 1 u. 2) werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Wählbar sind grundsätzlich nur anwesende Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder oder verhinderte Kandidaten/Kandidatinnen sind dann wählbar, wenn dem/der Vorsitzende(n) (Wahlleiter/in) vor Wahlbeginn eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme des Wahlamtes hervorgeht.

4. „Geheime“ Wahlen (mit Stimmzetteln) müssen durchgeführt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das Amt zur Wahl stehen oder wenn ein Mitglied der Versammlung „geheime Wahl“ beantragt. „Offene“ Wahlen (Handzeichen, Stimmkarte) sind bei nur einem/einer Kandidaten/Kandidatin für das Wahlamt oder bei einer „En-bloc-Wahl“ zulässig.

5. Für das Wahlergebnis zählen als gültige Stimme nur die Ja- und Nein-Stimmen.

6. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt; bringt auch dies keine Ergebnis, so entscheidet das Los.

7. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat in einem gesonderten Wahlgang vor den Wahlen der weiteren Mitglieder für den Vorstand zu erfolgen. Dem/der gewählten Vorsitzenden steht nach Annahme des Amtes das Recht zu, Wahlvorschläge für die Besetzung der noch offenen Ämter im Geschäftsführenden Vorstand sowie für die Beisitzer und Beisitzerinnen im Gesamtvorstand zu machen.

8. Die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt der Kandidat oder die Kandidatin für das Amt als gewählt, der oder die bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wiederwahl ist eine „En-bloc-Wahl“ zulässig.

9. Die Wahl der Beisitzer und Beisitzerinnen im Vorstand erfolgt in einem gesonderten Wahlgang auf der Grundlage eines gemeinsamen schriftlichen Wahlvorschlages. Jeder/jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen, die zu wählen sind. (Die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird auf Antrag der Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. verändert). Gewählt als Beisitzer/innen sind die Bewerber/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

10. Nachwahlen (Ergänzungswahlen) für freigewordene Ämter oder Sitze im Gesamtvorstand finden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte, (Für die Kassenprüfer/innen gilt Entsprechendes).

11. Zur Wahl der Kassenprüfer/innen und ihrer Vertreter/innen siehe § 13. Einzelheiten zu Wahlen jeglicher Art regelt eine „Wahlordnung“ (vom Gesamtvorstand zu erstellen).

§ 13 Kassenprüfer / Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen für eine Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist einmal möglich (gilt ebenso für die Vertreter/innen, wenn sie tätig geworden sind) Die gleichzeitige Beendigung der Amtsperiode der beiden Kassenprüfer/innen ist zu vermeiden.

2. Zwei Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte gemeinsam nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von zwei Monaten. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Kassenprüfungsbericht festzuhalten, der von den Prüfern oder Prüferinnen zu unterschreiben ist.

3. Die Kassenprüfer/innen berichten auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin vor.

4. Zwischenprüfungen durch die Kassenprüfer/innen sind jederzeit möglich; sie prüfen entweder von sich aus oder werden vom Geschäftsführenden Vorstand beauftragt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung als ein eigener Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Über Dringlichkeitsanträge kann weder eine Satzungsbestimmung noch eine Ordnung geändert werden.
3. Für bestimmte Fälle kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Satzungsänderungsvollmacht erteilen. Dazu gehören: Satzungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. zur Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden; ferner solche Satzungsänderungen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden. Die Satzungsänderungsvollmacht gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zwecke einberufene „außerordentliche“ Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an die Stadt Münster zu Gunsten der Seniorenarbeit.
3. Beschlüsse bzgl. der Übertragung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist eine Neufassung der Gründungssatzung des Seniorenrates Münster e.V. vom 27.06.1988 mit ihrer letzten Satzungsänderung vom 14.11.2000, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster am 18.01.2001 unter der Reg.Nr. 3034.

Die Neufassung wurde auf der 16. Mitgliederversammlung des Seniorenrates Münster e.V. am 20.02.2003 in Münster beschlossen.

Sie tritt zusammen mit der Eintragung in das Register beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Die Bestimmungen der Gründungssatzung von 1988 mit den nachfolgenden Änderungen sind damit aufgehoben.

Münster, den 29.01.2007 (Name nicht leserlich oder bekannt)

Der Vorsitzende des Seniorenrates Münster e.V.

Die vorstehende Satzung wurde am 29.01.2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die am 16.09.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 3034 eingetragene Satzung vom 23.05.2007.